

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 2001 im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 19. November 2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW, S. 245), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW, S. 245), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW, S. 718), und des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) vom 24. November 1998, (GV NRW, S. 666), hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in ihrer Sitzung am 19. November 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Verband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt wurde und das Grundstück oder - in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle - regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird.
- (2) Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.
- (3) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung endet.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Abweichend hiervon wird der Zeitpunkt des Wechsels der Gebührenpflicht auf den Beginn eines bestimmten Monats festgelegt, wenn dies Veräußerer und Erwerber des Grundstücks durch entsprechende übereinstimmende Willenserklärungen gegenüber dem Verband schriftlich bekundet haben. Als derartige Willensäußerungen gelten auch dem Verband bekannt gegebene Regelungen in einem von Veräußerer und Erwerber unterzeichneten notariellen Grundstücksübertragungsvertrag, die einen bestimmten Zeitpunkt für den Besitzübergang des Grundstücks bestimmen. In diesen Fällen gilt der Wechsel der Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats, in dem der Besitzübergang erfolgt, als vereinbart.
- (6) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (7) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die gesamte Gebühr abweichend von Satz 1 am 01. Juli eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 2

Gebührenbemessungsgrundlagen und Gebührenarten

- (1) Gebührenbemessungsgrundlage ist die Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallgefäße (graue Tonne) und der bereitgestellten Bioabfallgefäße (braune Tonne). Für die mengenunabhängigen Kosten der Abfallentsorgung wird in die Gebühr für die Restabfall- und die Bioabfallbehälter jeweils ein eigener Grundbetrag eingerechnet.
- (2) Für die Bereitstellung des Regelvolumens von grünen Abfallgefäßen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Im Falle eines Behälterwechsels erfolgt eine Gebührenanpassung zum Beginn des Monats, der der tatsächlichen Auswechslung folgt.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die gefäßbezogene Gebühr beträgt jährlich für jeden in Anspruch genommenen Restabfallbehälter mit einer Gefäßgröße von

	DM	EUR*		DM	EUR*
a) 60 l	294,12	150,38	e) 1.100 l	3.645,84	1.864,09
b) 120 l	382,32	195,48	f) 2.500 l	7.761,84	3.968,57
c) 240 l	558,72	285,67	g) 5.000 l	15.111,84	7.726,56
d) 360 l	735,12	375,86			

Die gefäßbezogene Gebühr beträgt jährlich für jeden in Anspruch genommenen Bioabfallbehälter (braune Tonne) mit einem Fassungsvermögen von

	DM	EUR*
a) 120 l	165,48	84,61
b) 240 l	245,88	125,72
c) 360 l	326,28	166,82

- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung von Abfallbehältern für Altpapier (grüne Abfallbehälter) über das Regelvolumen im Sinne des § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung hinaus beträgt 46,44 DM (23,74 EUR*) je angefangene 240 l überschrittenem Regelvolumen. Eine Gebühr nach Satz 1 wird nicht erhoben, sofern neben der Bereitstellung eines Abfallbehälters für Altpapier in der Größe 240 Liter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung) lediglich ein Restabfallbehälter in der Größe 60 Liter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Abfallentsorgungssatzung) vorgehalten wird.
- (3) Für Grundstücke, deren organische Abfälle in Sammelgefäßen gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung eingesammelt werden, wird der Gebührensatzung ein am Regelgefäßvolumen gemäß § 11 der Abfallentsorgungssatzung orientiertes fiktives Gefäßvolumen zugrunde gelegt.

§ 4

Auslieferung, Abholung und Wechsel von Abfallgefäßen

- (1) Für Auslieferung, Abholung und Wechsel von Abfallgefäßen in den Abfallfraktionen Restabfall (graue Tonne), Bioabfall (braune Tonne) und Altpapier (grüne Tonne) wird eine Pauschalgebühr von 25,00 DM (12,78 EUR*) je Antrag erhoben.

- (2) Wird ein Grundstück erstmalig an die Abfallentsorgung angeschlossen oder endet die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung ganz oder teilweise, wird für die Auslieferung bzw. Abholung der Abfallgefäße abweichend von Absatz 1 keine Pauschalgebühr erhoben.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem KAG.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für das Jahr 2001 und tritt am 01.01.2001 in Kraft.